

§ 7
Anlagenkartei

(1) Von allen Haushaltsorganisationen, die nach dieser Durchführungsbestimmung zur Führung der Vermögensrechnung verpflichtet sind, ist das unbewegliche und das bewegliche Sachvermögen objektiv nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in einer Anlagenkartei nachzuweisen.

(2) Nach der Einrichtung der Anlagenkartei können sich die laufenden Eintragungen auf die Änderungen des Neuwertes und der Stückzahl beschränken.

Die in der Anlagenkartei geführten Neuwerte müssen mit den in den Vermögenskonten ausgewiesenen Neuwerten übereinstimmen.

§ 8
Buchungsanweisungen

Um die einheitliche Anwendung der Richtlinien für die Vermögensrechnung sicherzustellen, werden vom Ministerium der Finanzen Buchungsanweisungen herausgegeben.

§ 9
Geltungsbereich

(i) Die Haushalts- und Vermögensrechnung (Verbundrechnung) nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung ist von allen Haushaltsorganisationen mit Ausnahme der Gemeinden unter 2000 Einwohnern zu führen.

(2) Gemeinden unter 2000 Einwohnern führen an Stelle der Vermögensrechnung je ein Vermögensbuch für das unbewegliche und ein solches für das bewegliche Sachvermögen (Anlagen 4 und 5).

(3) In Abweichung von Abs. 2 sind auch Gemeinden unter 2000 Einwohnern verpflichtet, eine Vermögensrechnung zu führen, wenn sie im Verhältnis zu anderen Gemeinden einen großen Vermögensbestand aufweisen. Die Räte der Kreise haben rechtzeitig diejenigen Gemeinden zu bestimmen, die nach Vorstehendem zur Führung einer Vermögensrechnung verpflichtet sind.

§ 10
Inventurrichtlinien und Bewertungsgrundsätze

Für die Durchführung von Inventuren im Bereich der staatlichen Verwaltung ergehen besondere Weisungen durch das Ministerium der Finanzen, in denen auch die Grundsätze der Bewertung festzulegen sind.

§ 11
Die Vermögensrechnung nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung ist ab 1. Januar 1953 einzurichten.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär